

Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Nünchritz

- Vereinsförderrichtlinie –

(rechtsbereinigt Stand 24.05.2016)

1. Zweck der Förderung

Die Gemeinde Nünchritz leistet ihren Beitrag für Kultur und Sport durch den Bau, die Unterhaltung und Bereitstellung von Sport- und Freizeiteinrichtungen. Darüber hinaus und als Anerkennung der Leistungen in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit fördert die Gemeinde die Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Betreuung der Kinder und Jugendlichen.

2. Geltungsbereich

Von den Regelungen dieser Richtlinie werden alle aktiven, rechtsfähigen Vereine erfasst, die ihren Sitz in der Gemeinde haben und deren Tätigkeit auf das Wohl der Gemeinde Nünchritz und ihrer Bürger gerichtet ist.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 Die Förderung von Vereinen auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde und kann auf Antrag, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

4. Förderung

4.1 Förderung von Kindern und Jugendlichen

4.1.1 Für Vereinsmitglieder im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein mitgliederbezogener Betrag bis zu 10,00 Euro gewährt.

Die Höhe pro Vereinsmitglied und Jahr ergibt sich in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel.

Maßgebend für die Förderung ist die Mitgliederzahl der Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Förderfähig sind ausschließlich Kinder und Jugendliche, die Einwohner der Gemeinde Nünchritz sind.

Ein Verwendungsnachweis ist auf Grund der Pauschalisierung nicht erforderlich.

4.1.2 Die Beantragung hat schriftlich zu erfolgen, und ist bis zum 30. September des Vorjahres in der Gemeinde einzureichen. Als Nachweis gelten Name, Anschrift und Geburtstag.

4.2 Projektförderung

4.2.1 Als Projektförderung wird ein einmaliger finanzieller Zuschuss für kulturelle oder sportliche Projekte oder Veranstaltungen gewährt.

Die Projekte oder Veranstaltungen müssen dem Gemeinwohl dienlich und allen Bürgern zugänglich sein.

Antragsteller können eine Förderung von maximal 500,00 Euro pro Verein und Jahr im Haushaltsjahr erhalten.

Durch die Antragsteller ist grundsätzlich mindestens ein Eigenanteil von 50 % der beantragten Fördersumme nachzuweisen.

Der Antrag ist schriftlich bis zum 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

- Höhe der beantragten Förderung
- Aussagekräftige Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan einschließlich Gesamtkosten
- Unterschrift des Antragstellers

Der bewilligte Zuschuss wird nach Zustellung des Bewilligungsbescheides auf Antrag ausbezahlt und das Geld innerhalb von 2 Monaten zu verwenden.

Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung der Förderung und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel durch geeignete Belege (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen. Der Förderungsempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel verpflichtet.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Projektende gegenüber der Gemeinde vorzulegen.

- 4.2.2** Über die Fördermittelbereitstellung berät der Verwaltungsausschuss und unterbreitet dem Gemeinderat eine Beschlussempfehlung.

Eine Förderung ist ausschließlich für den Antrag genannten Zweck zu verwenden. Zuschüsse sind andernfalls zurückzuzahlen. Über eine Änderung des Verwendungszwecks nach Ausreichung des Zuwendungsbescheides entscheidet der Bürgermeister nach vorheriger Beratung im Verwaltungsausschuss.

4.3 Investitionsförderung

- 4.3.1** Die Förderung einzelner Investitionen soll die Vereine bei der Modernisierung, Neuanschaffung und Werterhaltung ihrer Wirkungsstätten und Ausrüstungen unterstützen.

- 4.3.2** Die maximale Zuschusshöhe beträgt 2.000,00 Euro je Maßnahme pro Verein.

Durch die Antragsteller ist grundsätzlich mindestens ein Eigenanteil in Höhe von 50 % der beantragten Fördersumme nachzuweisen.

Der Antrag ist schriftlich bis zum 30. September des Vorjahres in der Gemeindeverwaltung einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

- Höhe der beantragten Förderung
- Beschreibung der Maßnahme
- Finanzierungsplan einschließlich Gesamtkosten
- Unterschrift des Antragstellers

Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung der Förderung durch geeignete Belege (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) nachzuweisen. Eine Finanzierungsübersicht der Gesamtmaßnahme ist beizufügen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Förderungsempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel verpflichtet.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks gegenüber der Gemeinde vorzulegen.

- 4.3.3** Über die Bewilligung des Zuschusses je Einzelfall entscheidet der Gemeinderat mit der maßnahmebezogenen Einstellung der jeweiligen Förderung in den Haushalt der Gemeinde.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.06.2016** in Kraft.

Gerd Barthold
Bürgermeister